

Gesetz  
über den Staatshaushaltsplan 1984  
vom 8. Dezember 1983

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1984 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1984:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	— in Millionen M —		
	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
Einnahmen	231 154,5	209 615,1	21 539,4
Ausgaben	231 034,5	209 495,1	21 539,4
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1984	120,0	120,0	—

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1984 werden bestätigt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	157 683,3	52 397,3
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	7 758,3	12 643,0
darunter:		
• Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe aus Industriepreisänderungen	—	(2 146,0)
• Staatliche Erlöszuschläge für die Milch- und Getreidewirtschaft	—	(5 483,2)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(2 327,6)
Akademie der Wissenschaften	287,6	797,0
Instandhaltung der Verkehrswege	—	3 493,5
Steuern und Abgaben	16 112,2	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft —		11 110,2
davon:		
• Komplexer Wohnungsneubau		(2 350,0)
• Modernisierung von Wohnungen		(397,5)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand		(2 124,6)
• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes		(3 372,1)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau		(2 866,0)

— in Millionen M —

	Einnahmen	Ausgaben
Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell-sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaues	—	1 346,4
Haushaltsmittel für Investitionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 259,6
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	33 108,4
Volksbildung	384,1	8 256,6
Hoch- und Fachschulwesen	292,9	2 568,9
Berufsausbildung	10,2	1 002,6
Erwachsenenqualifizierung	36,0	108,8
Gesundheits- und Sozialwesen	7 711,0	11 648,5
darunter:		
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(6 305,0)	—
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	235,5
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates	16 885,2	31 034,6
Einrichtungen der Jugend	204,3	407,6
Kultur	479,9	1 869,8
Sport	107,9	442,4
Erholungswesen und Feriendienst	90,6	441,7
Auslandstouristik (Zuschuß)	—	176,5
Rundfunk und Fernsehen	545,4	760,3
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	124,7	801,2
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	287,8	3 787,5
Außenpolitische Aufgaben	—	216,8
Nationale Verteidigung	—	12 222,3
öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	4 738,8
§ 3		
Zur Sicherung des bisher erreichten materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und seiner schrittweisen Erhöhung werden durch den Staatshaushalt unter Berücksichtigung der Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 2 76 424,9 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.		
§ 4		
(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:		
Einnahmen	163 364,8 Millionen M	
Ausgaben	163 244,8 Millionen M.	